



HILFSWERK

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
BMJ-Z4.973/0061 –I 1/2016

per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Hilfswerk Österreich  
Apollogasse 4/5  
1070 Wien

Tel.: 01 / 404 42-0  
Fax.: 01 / 404 42-20

[office@hilfswerk.at](mailto:office@hilfswerk.at)  
[www.hilfswerk.at](http://www.hilfswerk.at)

ZVR Zahl 87 80 60 546

Wien, am 09. September 2016

## STELLUNGNAHME

Reform des Sachwalterrechts  
2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG.)

**GZ: BMJ-Z4.973/0061-I 1/2016**

### Allgemeine Anmerkungen

Die dargestellte Zielsetzung des Entwurfes unterstützt die Haltung des Hilfswerk Österreich, ein hohes Maß an Selbstbestimmung jedes einzelnen Menschen zu sichern.

Es ist uns ein aufrichtiges Anliegen, die Entscheidungsfähigkeit unserer Kundeninnen und Kunden in keiner Weise einzuschränken, sondern ihre persönliche Rechte zu wahren und sicher zu stellen. Auch die verstärkte Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen minderjähriger Personen wird im Sinne des besonderen Schutzes der Kinder ausdrücklich befürwortet.

Daraus ableitend begrüßen wir die Festlegung, dass es nur dann eine Vertretung einer Person geben kann, wenn keine anderen Optionen der Unterstützung zur Verfügung stehen. Mittels diesen Entwurfes wird die Intention der Selbstbestimmung bzw. in weiteren Schritten die sogenannte Selbstbefähigung vorbildlich sichtbar.

Mit diesem Entwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz ist nunmehr die Autonomie des Individuums rund um den Themenkreis der persönlichen Freiheit und der freien Selbstbestimmung in verstärktem Maße gelungen. Hiermit wird weitreichend Klarheit geschaffen, was aus unserer Sicht für eine seriöse Entscheidungsfindung dienlich ist. Die jeweils notwendige Fürsorge wird nicht verordnet, sondern im vorliegenden Entwurf werden die mannigfaltigen Bedürfnisse und der feststellbare Wille des Betroffenen sichtbar gemacht. Gleichzeitig zeigt sich das Bestreben, vor etwaiger Übervorteilung von Personen ausdrücklich zu schützen.

Im Rahmen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes sind weitreichende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu begrüßen, um eine möglichst rasche und professionelle Umsetzung, sowie das persönliche Verständnis der einzelnen Überlegungen zu verbreiten. Die Freiheit der/des Einzelnen muss als hohes Gut bei allen Professionisten im multidisziplinären Kontext

verankert sein. Somit ist die Festlegung, dass die Vertreterin/der Vertreter gemeinsam mit der vertretenen Person daran zu arbeiten hat, dass so bald wie möglich die Selbstbefähigung wieder gegeben ist, um die persönlichen Aufgaben wieder eigenständig zu erledigen, äußerst begrüßenswert.

Nunmehr ersetzt die/der gerichtliche Erwachsenenvertreter/in die/den vormaligen Sachwalter/in. Die damit verbundenen Aufgaben werden auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt, d.h. eine Erwachsenenvertretung, die alle Angelegenheiten regeln darf, wird es nicht mehr geben. Auch die zeitliche Begrenzung, die mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung endet, wird ausdrücklich positiv bewertet.

### Vorgehensweise in der Praxis

Um Menschen mit verminderter Entscheidungsfähigkeit die Chance zu vermitteln, am Entscheidungsprozess zu partizipieren, ist eine individuelle der/des Einschätzung des/der behandelnden Ärztin/Arztes und die daraus sich ableitende empathische Kommunikation aus unserer Sicht ein entscheidendes Kriterium, um eine erfolgversprechende Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

Gerade auch im Langzeitpflegesektor, in dem es regelmäßig zu Situationen rund um die Fürsorge von Menschen kommt, sind Gesetzesmaterien wünschenswert, die von einer hohen Aussagekraft geprägt sind. Hochaltrige und multimorbide Menschen sind sowohl in der Hauskrankenpflege, als auch in den Einrichtungen der pflegerisch stationären „Long Term Care“ die Regel. Hierbei sind Erkrankungen wie zum Beispiel das demenzielle Syndrom weiterhin im Steigen begriffen, deren vielfältigen Auswirkungen das multiprofessionelle Team rund um die/den Kundin/Kunden vor zahlreiche Herausforderungen stellt.

Wie bekannt, ist die Selbstbestimmtheit nicht automatisch bei jeder reduzierten Entscheidungsfähigkeit zur Gänze eingeschränkt. Das Ausmaß an Selbstbestimmtheit jedes betroffenen Individuums ist zu prüfen. Im Sinne der praktischen Rechtsanwendung wird die Zukunft zeigen, welche Optionenvielfalt auch am Beispiel von „demenziellen Erkrankungen“ möglich sein wird. Der eindeutige Wille der/des Betroffenen muss im Zentrum aller Überlegungen stehen. Nicht entscheidungsfähige Kunden dürfen – außer bei Gefahr im Verzug – nur mit Zustimmung ihrer Vertreterin/ihres Vertreters behandelt werden.

### Gerichtliche Erwachsenenvertretung

In diesen Zusammenhang soll die Tatsache, dass eine Vertretung für alle Angelegenheiten nicht mehr vorgesehen ist, ausdrücklich begrüßt werden. Die Vertretung selbst darf nur für eine bestimmte Angelegenheit herangezogen werden. Diese Beschränkung ist ein weiterer Schritt, die Selbstbestimmung und die Freiheit des Einzelnen hoch zu halten. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter wird den Sachwalter ersetzen. Auch der Umstand, dass die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung als letztes Mittel angesehen wird, findet Unterstützung.

### Gewählte Erwachsenenvertretung

Die neu gewählte Erwachsenenvertretung wurde geschaffen, um einer volljährigen Person die Option anzubieten, im tatsächlichen Bedarfsfall selbst eine/einen Vertreterin/Vertreter zu ernennen. Als Voraussetzung wird das Verstehen einer Bevollmächtigung in Grundzügen festgehalten. Auch hierbei ist eine Eintragung in das ÖZVV unumgänglich und eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle vorgesehen. Diese neu geschaffene Möglichkeit wird ebenfalls als positiver Fortschritt anerkannt.

## ÖZVV (Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis)

Im Sinne einer darstellbaren Transparenz befürworten wir die Einrichtung eines Vertretungsverzeichnisses. Sowohl gewählte, gesetzliche wie die gerichtlichen Erwachsenenvertreter finden sich im Register wieder. Auch die Beschränkung der Behörden und Personengruppen, die in das Register blicken können, wird positiv bewertet.

Besonders ein humanistisch geprägtes Miteinander zwischen den multidisziplinären Professionisten im Gesundheitswesen, im Zusammenhang mit den individuellen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden ist ein unumstößliches Grundprinzip und fördert eine Stärkung des Bewusstseins für psychogeriatrische Herausforderungen, die im Besonderen in der Langzeitpflege verstärkt zu erwarten sind.

Periodische Schulungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht ein Qualitätskriterium, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sensibilisierte Haltung einerseits und eine inhaltlich fachliche Wissensvermittlung andererseits zukommen zu lassen. Spezielle Kenntnisse in der sogenannten empathischen Kommunikation zwischen den Betroffenen und dem behandelnden interdisziplinären Team ist von besonderer Bedeutung, um das Verständnis füreinander zu befördern, gerade im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung und Dokumentation der vormaligen „Urteils- und Einsichtsfähigkeit“ und jetzigen „Entscheidungsfähigkeit“.

## Förderung der Autonomie

Die weitgehende Erhaltung der Autonomie von volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Eine gezielte Begleitung in häufig komplexen Sachverhalten ist ein weiterer Schritt in Richtung einer gezielten Betonung der persönlichen Würde.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Vertretungsrecht und dem Heimaufenthaltsgesetz ist ein Ausbau der Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen bei minderjährigen Personen zu begrüßen. Kinder jeglichen Alters bedürfen des besonderen Schutzes ihrer dargelegten Rechte und sind auf die Klarheit der Gesetzgebung angewiesen, die im Zuge dieses Entwurfes als gelungen betrachtet wird.

## **Ausführungen im Detail**

### **Zu § 244 (1) 1**

„(1) Als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter darf nicht eingesetzt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden, wer schutzberechtigt im Sinn des § 21 Abs. 3 ist.“

Wenn eine Person einzelne Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie befähigt ist, andere Angelegenheiten durchaus zufriedenstellend zu erledigen. Dies würde dann auch für dieselben Angelegenheiten einer anderen Person gelten. Es wäre durchaus vorstellbar, dass eine Person ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, sehr wohl aber z.B. Angelegenheiten im medizinischen Bereich und diesbezüglich auch Entscheidungen für nahe Angehörige treffen kann.

### **Das Hilfswerk ersucht um folgende Änderung:**

„(1) Als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter darf nicht eingesetzt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden, wer **für den jeweiligen Wirkungsbereich selbst** schutzberechtigt im Sinn des § 21 Abs. 3 ist.“

### **Zu § 244 (2)**

„....Insgesamt darf eine Person – ausgenommen ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchuVG) – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) nicht mehr als 25 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen übernehmen, es sei denn, dieser ist aufrecht in eine Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren eingetragen.“

Das Ansinnen, dass ein/e Rechtsanwalt/in (Rechtsanwaltsanwärter/in) oder Notar/in (Notariatskandidat/in) 25 Sachwalterschaften und bei Nachweis entsprechender „Kapazitäten“ noch mehr annehmen kann, lässt angesichts der Erfordernis, mindestens einmal im Monat Kontakt zu den Kundinnen und Kunden aufzunehmen, befürchten, dass die Wunschermittlung zu kurz kommen könnte. Die Formulierung der „besonderen Eignung“ genügt unseres Erachtens nicht, um eine erhöhte Anzahl von Vertretungen durchzuführen.

**Das Hilfswerk ersucht die Anzahl der Vorsorgevollmachten für Rechtsanwälte/innen (Rechtsanwaltsanwärter/innen) und Notare/Notarinnen (Notariatskandidat/innen) und Erwachsenenvertretungen auf 15 zu beschränken.**

„....Insgesamt darf eine Person – ausgenommen ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchuVG) – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt/in (Rechtsanwaltsanwärter/in) oder Notar/in (Notariatskandidat/in) nicht mehr als **15 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen** übernehmen.“

### **Zu § 253 (1)**

„(1) Der behandelnde Arzt hat auch eine im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige volljährige Person über die wesentlichen Inhalte der medizinischen Behandlung aufzuklären und ihre Meinung einzuholen.“

Es ist im besonderen Ausmaß ausschlaggebend, dass über so wichtige Entscheidungen, die über die Gesundheit oder oftmals über Leben und Tod getroffen werden, die Betroffenen in einer Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden, die sie auch verstehen und annehmen können. Dieses Erfordernis ist mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und mit größtmöglicher Sorgfalt und Geduld umzusetzen.

**Das Hilfswerk ersucht um folgende Änderung:**

„(1) Der behandelnde Arzt/Ärztin hat auch eine im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige volljährige Person über die wesentlichen Inhalte der medizinischen Behandlung in geeigneter Form aufzuklären und ihre Meinung einzuholen.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit besten Grüßen

### **Ansprechpartner:**

Mag. Roland Nagel MBA, DGKP

Hilfswerk Österreich  
Apollogasse 4/5  
1070 Wien  
Tel.: 01 / 40442-17, Fax: -20  
E-Mail: [roland.nagel@hilfswerk.at](mailto:roland.nagel@hilfswerk.at)  
[www.hilfswerk.at](http://www.hilfswerk.at)